

Merkblatt

Genehmigung einer Umwandlung von Dauergrünland

gemäß § 15 und § 16 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz (DirektZahlDurchfG)
sowie §§ 19 – 23 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (DirektZahlDurchfV)
Stand: Juli 2017

A Wer muss Antrag stellen?

- Die Genehmigungspflicht für eine Umwandlung von Dauergrünland besteht für alle landwirtschaftlichen Betriebsinhaber, die für das Jahr, in dem die Umwandlung erfolgen soll (Umwandlungsjahr), Direktzahlungen beantragen und von den Greeningauflagen nicht befreit sind. Betriebe, die im Umwandlungsjahr an der Kleinerzeugerregelung bei den Direktzahlungen teilnehmen und Ökobetriebe, die von den Greeningauflagen befreit sind, unterliegen somit nicht der Genehmigungspflicht.
- Für umweltsensible Dauergrünlandflächen (zum 1. Januar 2015 bestehendes Dauergrünland in Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebieten) besteht ein vollständiges Umwandlungs- und Pflugverbot. Ausgenommen davon ist unter gewissen Voraussetzungen die Umwandlung in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche (z. B. Bebauung, Aufforstung). Die Umwandlung von umweltsensiblen Dauergrünlandflächen in nichtlandwirtschaftliche Flächen unterliegt seit dem 28. Oktober 2016 aber ebenfalls der Genehmigungspflicht.

B Wann liegt eine Umwandlung von Dauergrünland vor?

- Unter **Umwandlung** im Sinne dieser Regelung ist sowohl die Umwandlung von Dauergrünland mit anschließender Nutzung als Ackerland oder mit Dauerkulturen als auch eine Umwandlung in nichtlandwirtschaftliche Flächen (z. B. Bebauung oder Aufforstung) zu verstehen. Eine Umwandlung von Dauergrünland zu Ackerland oder Dauerkultur liegt erst dann vor, wenn nach dem Umbruch (z. B. Umpflügen) der Dauergrünlandfläche eine Bestellung mit einer Ackerkultur erfolgt, die über keinen „GL-Status“ verfügt (vgl. Liste zur Codierung der Nutzungen im Mehrfachantrag) oder mit einer Dauerkultur. Analog liegt eine Umwandlung von Dauergrünland zu einer nichtlandwirtschaftlichen Fläche erst dann vor, wenn z. B. die entsprechende Baumaßnahme oder Aufforstung begonnen wurde. Die Umwandlung von Dauergrünland ist dabei unabhängig von der Verwendung des eingesetzten Bodenbearbeitungsgeräts, somit zählt auch die pfluglose Umwandlung, z. B. mittels Scheibenegge, Grubber oder Kreiselegge, als genehmigungspflichtige Umwandlung.
- Bei Dauergrünland handelt es sich um Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstausaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind. Es handelt sich hierbei um Flächen, die im Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) mit den Nutzungscodes (NC) 451 bis 460, sowie 546, 567, 592, 057 (Pufferstreifen DG) und 994 mit Status „DG (Dauergrünland)“ angegeben wurden.

- Nicht genehmigungspflichtig ist somit der Dauergrünlandumbruch zur Grünlanderneuerung auf nicht umweltsensiblen Dauergrünlandflächen. Wird eine Fläche zur Sanierung des Dauergrünlandbestands umgebrochen und anschließend wieder als Grünland angesät, ist zwar keine Genehmigung nach o. g. Verordnungen notwendig, jedoch gelten weiterhin die Bestimmungen des Fachrechts (z. B. aus dem Naturschutz- oder Wasserrecht) bzw. die freiwillig vom Landwirt eingegangenen Förderverpflichtungen (z. B. KULAP- oder VNP-Maßnahmen) oder gegenüber anderen öffentlichen Stellen bestehende Auflagen (z. B. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).

C Was ist darüber hinaus noch zu beachten?

- Der Antrag auf Genehmigung einer Umwandlung von Dauergrünland ist beim örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) zu stellen. Falls die Umwandlung Folge einer Grundstücksneuordnung im Rahmen der Flurbereinigung ist, erteilt die Genehmigung abweichend davon die örtlich zuständige obere Flurbereinigungsbehörde.
- Bei der Genehmigung werden zwei Verfahren unterschieden:
 - Umwandlung von Dauergrünland, das nicht als umweltsensibel eingestuft ist, in Ackerland, Dauerkultur oder in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche. Hierbei handelt es sich um Dauergrünland außerhalb FFH-Gebieten, sowie Dauergrünland in FFH-Gebieten, das nach dem 01.01.2015 neu entstanden ist.
 - Umwandlung einer umweltsensiblen Dauergrünlandfläche in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche.

D Umwandlung von Dauergrünland, das nicht als umweltsensibel eingestuft ist

- Eine Umwandlungsgenehmigung ist grundsätzlich nur möglich, wenn mindestens im gleichen Umfang, wie Dauergrünland umgewandelt werden soll, neues Dauergrünland angelegt wird und nicht andere Versagensgründe einer Genehmigung entgegenstehen.
- Für Dauergrünland, das ab 2015 neu oder im Rahmen bestimmter Agrarumweltmaßnahmen entstanden ist und bei einer Umwandlung in nichtlandwirtschaftliche Fläche, kann eine Genehmigung auch erteilt werden, ohne dass eine andere Fläche mit der entsprechenden Hektarzahl als Dauergrünland angelegt wird. Voraussetzung ist jedoch, dass keine fachrechtlichen Vorschriften oder förderrechtlichen Verpflichtungen einer Umwandlung entgegenstehen.
- Zur Neuanlage können nur Flächen verwendet werden, die bisher als Ackerland oder mit Dauerkulturen genutzt wurden. Dabei muss auf Flächen, die als

Ackerfutter (NC 421-424, 428 oder 441) genutzt werden, keine Neuansaat erfolgen.

- Flächen, auf denen Dauergrünland umgewandelt, sowie Flächen, auf denen Dauergrünland neu angelegt werden soll, sind im Antrag aufzuführen. Dabei müssen die neu anzulegenden Flächen in demselben Bundesland liegen wie die Umwandlungsflächen.
- Betriebsinhaber, die in Bayern Direktzahlungen beantragen, müssen ihren Antrag auf Genehmigung einer Umwandlung von Dauergrünland auch für Flächen, die außerhalb Bayerns liegen, in Bayern stellen.
- Die Neuanlage der Dauergrünlandflächen kann auch von einem anderen Betriebsinhaber übernommen werden. Dieser muss aber an dem auf die Genehmigung einer Umwandlung von Dauergrünland folgenden Endtermin der Mehrfachantragstellung (i. d. R. 15. Mai) den Verpflichtungen zur Einhaltung der Auflagen der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening – vgl. Merkblatt zum Mehrfachantrag) unterliegen.
- Der Antrag muss folgende Anlagen enthalten:
 - Ein Auszug aus dem aktuellen Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN), aus dem sowohl die für die Umwandlung als auch die Neuanlage von Dauergrünland vorgesehenen Flächen hervorgehen.
 - Im Falle von Pachtflächen die Zustimmung des Eigentümers der Neuanlagefläche von Dauergrünland. Dazu ist die entsprechende Anlage zu verwenden.
 - Falls die Neuanlage von Dauergrünland durch einen anderen Bewirtschafter übernommen wird, ist die Anlage „Bereitschaftserklärung des anderen Bewirtschafters zur Neuanlage von Dauergrünland“ erforderlich.
 - Falls nur Teilflächen umgewandelt/ingesät werden sollen, ist ein entsprechender Auszug aus der Digitalen Feldstückskarte (FeKa) notwendig, in den die Abgrenzung deutlich sichtbar eingezeichnet ist.
 - Bei der Umwandlung von Dauergrünland in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche eine Kopie des Genehmigungsbescheids bei genehmigungspflichtigen Vorhaben (z. B. Aufforstung oder Baumaßnahme).
- Nach erteilter Genehmigung der Umwandlung muss die dafür notwendige Neuanlage des Dauergrünlands spätestens bis zu dem auf die Genehmigung folgenden Endtermin der Mehrfachantragstellung (i. d. R. 15. Mai) erfolgen. Ein Antrag auf Genehmigung einer Dauergrünlandumwandlung sollte deshalb rechtzeitig vor dem Endtermin der Mehrfachantragstellung gestellt werden, falls eine Einsaat noch bis zu diesem Endtermin der aktuellen Mehrfachantragsperiode erfolgen soll.
- Die Flächen, auf denen das Dauergrünland in Ackerland oder Dauerkulturen umgewandelt, sowie die Flächen, auf denen Dauergrünland neu angelegt wurde, sind vom Antragsteller bzw. vom anderen Betriebsinhaber, der die Bereitschaft zur Anlage von Dauergrünland erklärt hat, in seinem Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) des auf die Genehmigung folgenden Mehrfachantrags aufzuführen.
- Nicht genutzte Umwandlungen enden grundsätzlich mit Ablauf des auf die Genehmigung folgenden Endtermins der Mehrfachantragstellung (i. d. R. 15. Mai). Als genutzt gilt eine Genehmigung erst dann, wenn die von der Genehmigung erfasste Dauergrünlandfläche tatsächlich in Acker, Dauerkultur oder nichtland-

wirtschaftliche Fläche umgewandelt wurde (vgl. Nr. B).

- Das neu angelegte Dauergrünland ist mindestens fünf aufeinanderfolgende Jahre als Dauergrünland zu nutzen und als solches mit den entsprechenden Nutzungscodes im Mehrfachantrag anzugeben. Eine Flächenstilllegung (z. B. NC 592) mit Status „DG“ ist hierbei ebenso möglich.
- Während dieses Zeitraumes können die Flächen nicht erneut Bestandteil eines Genehmigungsverfahrens sein.
- Die Einholung einer Genehmigung gemäß § 15 und § 16 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz (DirektZahlDurchfG) sowie §§ 19 – 23 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (DirektZahlDurchfV) stellt eine Greeningauflage dar und wird vom AELF im Rahmen von Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen kontrolliert.

E Umwandlung von umweltsensiblen Dauergrünlandflächen in nichtlandwirtschaftliche Fläche

- Eine Genehmigung der Umwandlung von umweltsensiblen Dauergrünland ist nur möglich, sofern diese in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche umgewandelt wird (z. B. Aufforstung oder Baumaßnahme). Hierzu ist es erforderlich, dass zusammen mit dem Antrag auf Genehmigung der Umwandlung ein Antrag auf Aufhebung der Bestimmung als umweltsensibel gestellt wird. Beide Anträge sind zusammen im Formular „Antrag auf Aufhebung der Bestimmung einer Dauergrünlandfläche als umweltsensibel gemäß § 15 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz und auf Genehmigung der Umwandlung dieser Dauergrünlandfläche in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche“ zu stellen.
- Der Antrag muss folgende Anlagen/Angaben enthalten:
 - Eine Kopie des Genehmigungsbescheids bei einem genehmigungspflichtigen Vorhaben (z. B. Bauvorhaben, Aufforstung).
 - Bei einem nicht genehmigungspflichtigen Vorhaben (z. B. Bau eines Fahrsilos) eine Erklärung des Antragstellers, dass das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes bei der unteren Naturschutzbehörde angezeigt wurde und diese innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige keine Entscheidung getroffen (insbesondere keine Untersagung, keine Beschränkung, die die beabsichtigte Nutzung ausschließt) oder dem Vorhaben zugestimmt hat. Vom AELF ist in diesem Fall eine Bestätigung der unteren Naturschutzbehörde anzufordern und ggf. eine wasserrechtliche Prüfung bei der Kreisverwaltungsbehörde zu veranlassen.
 - Ein Auszug aus dem Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) des aktuellen Mehrfachantrags für die Umwandlungsfläche.
 - Ein Auszug aus der Digitalen Feldstückskarte (FeKa) im Falle von Teilflächen.

F Für beide Verfahren (umweltsensibles und nicht umweltsensibles Dauergrünland) ist Folgendes zu beachten

- Bei Flächen, die außerhalb Bayerns liegen, muss die Zustimmung der zuständigen Stellen (Fachrecht und Förderrecht) des Bundeslandes vorliegen, in dem die Umwandlung erfolgen soll.
- Das AELF prüft in Zusammenarbeit mit der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, ob umwelt-, naturschutz-, wasser-, bau- oder förderrechtliche Gründe einer Umwandlung entgegenstehen. Ist dies der Fall, wird die Genehmigung nicht erteilt. Dabei werden fachrechtliche Vorgaben in folgenden Bereichen geprüft:
 - erosionsgefährdete Hänge
 - festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete
 - Standorte mit hohem Grundwasserstand
 - Moorstandorte
 - Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete)
 - Naturschutzgebiete

- Nationalparke
- Landschaftsschutzgebiete
- Naturdenkmäler
- geschützte Landschaftsbestandteile
- gesetzlich geschützte Biotop
- Flächen, die dem besonderen Schutz von Arten und Lebensräumen dienen
- Flächen, die im Ökoflächenkataster erfasst sind (Ausgleichs- und Ersatzflächen, Ankaufflächen, sonstige Flächen)
- Wasserschutzgebiete.

Diese fachrechtliche Prüfung kann mehrere Wochen in Anspruch nehmen.

- Eine **Umwandlung** darf **erst nach** Erteilung einer **Genehmigung** durchgeführt werden.
- Die Umwandlung ohne erforderliche Genehmigung und ein Verstoß gegen die Auflagen aus der erteilten Genehmigung führen grundsätzlich zu Kürzungen bei der Greeningprämie. Darüber hinaus kann der Umbruch auch gegen geltendes Fachrecht verstoßen.
- Für Dauergrünlandflächen, die ohne Genehmigung umgewandelt wurden, besteht eine Pflicht zur Rückumwandlung dieser Flächen in Dauergrünland.